

# TEILÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES „SOLARPARK AUF DER SCHEIB“ IN DER GEMEINDE NAMBORN, ORTSTEIL NAMBORN

## BEKANNTMACHUNG DER ÄNDERUNG DES GELTUNGSBEREICHES UND DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Namborn hat in seiner Sitzung am 17.03.2022 die Änderung des Geltungsbereiches und die öffentliche Auslegung der Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes „Solarpark Auf der Scheib“ beschlossen.

Gegenstand der Teiländerung des Flächennutzungsplanes ist die Darstellung von Sonderbauflächen für Photovoltaik, um die Errichtung eines Solarparks planerisch vorzubereiten. Aktuell stellt der Flächennutzungsplan der Gemeinde Namborn den südlichen Teil des Geltungsbereiches als Sonderbaufläche „Naherholung und Spielplatz“, den zentralen Teil als Fläche für die Landwirtschaft sowie den nördlichen Teil als Fläche für Wald dar.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Teiländerung umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Solarpark Auf der Scheib“. Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches der Teiländerung des Flächennutzungsplanes sind dem beigefügten Lageplan zu entnehmen. Er umfasst eine Fläche von ca. 3,6 ha.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Änderungen, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Entwurf der Teiländerung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B), der Begründung und dem Umweltbericht, in der Zeit vom 19.04.2022 bis einschließlich 20.05.2022 **während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Namborn, Bauamt, Zimmer \_203\_, einsehbar ist.**

oder

**gemäß § 3 Absatz 1 PlanSiG i.V.m. § 1 Ziffer 4 PlanSiG auf der Internetseite der Gemeinde Namborn ([www.namborn.de](http://www.namborn.de)) veröffentlicht und zur Ansicht und zum Herunterladen bereitgehalten wird.**

**Hinweis auf weitere Zugangsmöglichkeiten gemäß § 3 Absatz 2 PlanSiG:**

**Die oben genannten Unterlagen können während des oben genannten Zeitraums im Rathaus der Gemeinde Namborn, während der Dienststunden eingesehen werden. Eine persönliche Einsichtnahme ist dabei während der o. g. Zeiten ausschließlich nach telefonischer Voranmeldung zwecks Terminvereinbarung und bei gleichzeitiger Anwesenheit von max. 2 Personen möglich. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass aus aktuellem Anlass in der Zeit der Corona-Pandemie die derzeit geltenden Abstands- und Hygieneregeln anzuwenden sind sowie eine Erfassung der Kontaktdaten unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen erfolgt. Bei Zutritt ins Rathaus ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Desinfektionsmittel stehen im Rathaus bei Bedarf zur Benutzung bereit.**

**Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich zum Internetportal der Gemeinde Namborn ([www.namborn.de](http://www.namborn.de)) über das zentrale Internetportal des Landes (<https://www.uvp-verbund.de/kartendienste>) elektronisch abrufbar.**

- Umweltbericht (der nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB u.a. nach den Umweltschutzgütern i.S. des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliedert ist) mit folgenden Informationen:
  - Anlass und Ziel der Planung
  - Berücksichtigte Umweltziele und -belange der einschlägigen Fachgesetze und Fachpläne
  - bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren
  - Unfallrisiko
  - Kumulativ zu berücksichtigende Pläne und Projekte
  - Berücksichtigung der übergeordneten Ziele der Raumordnung und Landesplanung/der landesplanerischen Ziele und Leitvorstellungen: Landesentwicklungsplan - Teilabschnitt Umwelt, Landschaftsprogramm des Saarlandes, VOEPV - Verordnung zur Errichtung von PV auf Agrarflächen
  - Bestehende Nutzungen im direkten Plangebiet sowie sensible Nutzungen in der Umgebung: Landwirtschaft, forstwirtschaftliche Belange, Jagdnutzung, Erholungsnutzung, Wohnnutzungen, Wegeverbindungen, Verkehrswege
  - bestehende Vorbelastungen
  - Flächenverbrauch: genaue Flächenbilanzierung der Versiegelungen/Überbauungen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung
  - Abiotische Schutzgüter Naturraum, Relief, Geologie, Boden, Wasser und Klima/Luft: Abschätzung der Bedeutung der jeweiligen Funktionen, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit sowie Beurteilung des Konfliktpotenzials
  - Biotische Schutzgüter: Tiere und Pflanzen (Arten und Biotope)/Biologische Vielfalt/Artenschutz: Beschreibung und Bewertung der ökologischen Bedeutung, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit sowie Bewertung der Erheblichkeit der Auswirkungen (Konfliktanalyse)
    - Datenrecherche über vorhandene Geofachdaten: Saarländische amtliche Biotopkartierung, Flächen des Arten- und Biotopschutzprogramms (ABSP), ABSP-Artpool (alt und 2005), Datensammlung des ABDS (Arten- und Biotopschutzdaten des Saarlandes 2013, inkl. FFH-Arten-Meldungen (Datensatz BfN), Daten des Artenschutzprogramms Wildkatze, Vögel (inkl. Rastgebiete) und FFH-gemeldete Fledermausquartiere
    - Biotopstrukturen, Vegetationsausstattung, FFH-Lebensraumtypen und gesetzlich geschützte Biotope, systematische Erfassung der Vögel, überschlägige Kartierungen der Heuschrecken und Schmetterlinge; parallel zu Vegetationserfassungen Reptilien und Amphibien; Potenzialabschätzung der Habitatqualität/Lebensraumfunktion für die übrigen potenziell betroffenen Tiergruppen: Wirbellose, Wildkatze, Fledermäuse; Bedeutung als faunistischer Funktionsraum, potenzielle Beeinträchtigungen/Erheblichkeit
    - Biodiversität – biologische Vielfalt und Biotopverbund – Vernetzungsfunktion: Geofachdaten, informellen Fachplanungen sowie landes- und raumordnerische Vorgaben; Saarländischen Biodiversitätsstrategie; Biotop- und Habitatausstattung; festgestelltes Artinventar
  - Spezieller Artenschutz im Sinne des § 44 BNatSchG: Hinweise auf das Vorkommen von dem speziellen Artenschutzrecht unterliegenden Arten: Habitatpotenzial, bekannte Art-Vorkommen, festgestelltes Artinventar; artenschutzrechtliche Bewertung, Beurteilung der Verbotstatbestände
  - Umweltschädigung/§ 19 BNatSchG: Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadengesetzes, FFH-Lebensraumtypen
  - Schutzgut Landschaft (Landschaftsbild)/landschaftsbezogene Erholung: Bedeutung des Plangebietes für Landschaftsbild (landschaftliche Qualität) und landschaftsbezogene Erholung; Empfindlichkeit; Erheblichkeit der Auswirkungen - Konfliktpotenzial: Vielfalt, Naturnähe und Eigenart des Landschaftsraumes; landschaftliches Erscheinungsbild, prägende Landschaftselemente; Schutzwürdigkeit; Einsehbarkeit/visueller Einwirkungsbereich, Raumwirksamkeit

- Schutzgut Mensch (Gesundheit, Emissionen, Immissionen): Sichtbezüge, potenzielle schädliche Umwelteinwirkungen: Lichtreflektionen/Blendwirkungen, Lärm; Unfall-/ Katastrophenrisiko
- Schutzgut Kulturelles Erbe: Datenrecherche zu bekannten historisch, architektonisch oder archäologisch bedeutenden Stätten und Bauwerken (Bau- und Bodendenkmäler) sowie Kulturlandschaften; kulturhistorisch bedeutsame Landschaftselemente
- Schutzgut Sachgüter
- Schutzgebiete: Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, Naturschutzgebiete, Naturparks, Landschaftsschutzgebiete, Wasserschutzgebiete, Regional- und Nationalparks, festgesetzte Überschwemmungsgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile, Biosphärenreservate, unzerschnittene Räume, Denkmal-/Grabungsschutzgebiete
- Summationseffekte der Umweltauswirkungen
- Nullvariante - Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung
- Standort- und Planungsalternativen
- Ermittlung und Beschreibung von Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation der Beeinträchtigungen sowie evtl. notwendiges Monitoring erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung
- Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen und Kenntnislücken
- Gesamtbeurteilung der Umweltauswirkungen
- Allgemein verständliche Zusammenfassung

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch per Mail an die Email-Adresse: [c.mueller@namborn.de](mailto:c.mueller@namborn.de) vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Teiländerung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat wurden, aber hätte geltend machen werden können.

Namborn, den 04.04.2022

Der Bürgermeister

Sascha Hilpüsch